

## GL\_GERICHTE GL-1399 vom 10. Oktober 2019

GL Gerichte, 2019-10-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl\\_gerichte\\_GL-1399](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1399)

FR: GL\_GERICHTE GL-1399 du 10 octobre 2019

IT: GL\_GERICHTE GL-1399 del 10 ottobre 2019

### Erwägungen

#### E. 15

Juni 2017 festgehalten und u.a. ausgeführt, dass H.\_\_\_\_\_ eine Fraktur des Os frontale [Stirnbein] erlitten hatte. Damit ist in Übereinstimmung mit den Aussagen von H.\_\_\_\_\_ davon auszugehen, dass H.\_\_\_\_\_ einen heftigen Schlag aufs Stirnbein erhalten hatte. Ebenfalls geht aus diesem Bericht hervor, dass bereits am 20. resp. am 29. Mai 2017 eine Voruntersuchung mittels Computertomographie stattgefunden hatte. Damit ist derzeit davon auszugehen, dass H.\_\_\_\_\_s Aussagen, wonach er sich diese Verletzungen in der Nacht vom 19./20. Mai 2017 zugezogen hatte, glaubhaft sind. Bei diesem Sachverhalt zielen die Mutmassungen des Beschuldigten, wie stark die Verletzung von H.\_\_\_\_\_ geblutet haben könnte und in welchem Spital er medizinische Hilfe hätte in Anspruch nehmen sollen (act. 38 S. 4 f. Rz 9), völlig ins Leere.

1.6.3. Aufgrund der Akten ist derzeit davon auszugehen, dass H.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_ für eine fünfstellige Summe jemanden beauftragt hatten, den Beschuldigten "zusammenzuschlagen" [Strafuntersuchung wegen versuchten Mordes, Delikt vom 3. Oktober 2018], was selbst dem Beschuldigten bekannt war (act. 1, act. 2/2 S. 2) und es ist der Staatsanwaltschaft beizupflichten, dass es hierfür ein Tatmotiv braucht. Derzeit scheint eher unwahrscheinlich, dass der vom Beschuldigten behauptete Rausschmiss von H.\_\_\_\_\_ aus dem Club Y.\_\_\_\_\_ das Tatmotiv für ein derart schweres Gewaltdelikt [versuchter Mord] war.

1.6.4. H.\_\_\_\_\_ gab in seiner Einvernahme an, dass er diesen Vorfall in [...] der Polizei nicht gemeldet habe, weil sich I.\_\_\_\_\_ illegal in der Schweiz aufgehalten habe und sich vor einer Verhaftung gefürchtet habe (act. 2/4 S. 10 Frage 25). Der Beschuldigte verzichtete ebenfalls auf Anzeigeerstattung, weil H.\_\_\_\_\_ ihn darum gebeten habe (act. 2/1 S. 4 unten). Gestützt auf diese Aussagen ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte und H.\_\_\_\_\_ ihren Konflikt "unter sich" regeln wollten, indem offensichtlich im gegenseitigen Einverständnis auf Anzeigeerstattung verzichtet wurde. Eine derartige Absprache ist schon aus rechtsstaatlicher Sicht unhaltbar. Im vorliegenden Fall geht es um ein sehr schweres Gewaltdelikt [Angriff i.S.v. Art. 134 StGB], welches mutmasslich das Tatmotiv für ein noch schwereres Gewaltdelikt [versuchter Mord i.S.v. Art. 112 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB] war. Die Strafuntersuchung hinsichtlich des dem Beschuldigten vorgeworfenen Angriffs auf H.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_ befindet sich wohl noch am Anfang und fusst mutmasslich erst auf den Aussagen von H.\_\_\_\_\_ vom 19. September 2019 (act. 2), welche jedoch im Hinblick auf den gemäss Arztbericht dokumentierten Bruch am Stirnbein (act. 33) glaubhaft sind.

1.6.5. Zusammenfassend ist mit der Vorinstanz und gestützt auf den dargelegten Sachverhalt festzustellen, dass derzeit genügend Indizien für eine mögliche Beteiligung des

Beschuldigten am behaupteten Angriff auf H.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_ in der Nacht vom 19./20. Mai 2017 im Club Y.\_\_\_\_\_ vorliegen. Damit ist der dringende Tatverdacht im Sinne von Art. 221 Abs. 1 StPO zu bejahen.

2.

2.1. Weiter gilt zu prüfen, ob beim Beschuldigten auch von Kollusionsgefahr (i.S.v. Art. 221 Abs. 1 lit. b StPO) auszugehen ist. Kollusionsgefahr liegt vor, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass der Beschuldigte Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen. Dies kann insbesondere in der Weise erfolgen, dass sich der Beschuldigte mit Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten ins Einvernehmen setzt oder sie zu wahrheitswidrigen Aussagen veranlasst, oder dass er Spuren und Beweismittel beseitigt. Strafprozessuale Haft wegen Kollusionsgefahr soll verhindern, dass der Beschuldigte die wahrheitsgetreue Abklärung des Sachverhalts vereitelt oder gefährdet. Konkrete Anhaltspunkte für Kollusionsgefahr können sich namentlich ergeben aus dem bisherigen Verhalten des Beschuldigten im Strafprozess, aus seinen persönlichen Merkmalen, aus seiner Stellung und seinen Tatbeiträgen im Rahmen des untersuchten Sachverhalts sowie aus den persönlichen Beziehungen zwischen ihm und den beteiligten Personen. Bei der Frage, ob im konkreten Fall eine massgebliche Beeinträchtigung des Strafverfahrens wegen Kollusion droht, ist auch der Art und Bedeutung der von Beeinflussung bedrohten Aussagen bzw. Beweismittel, der Schwere der untersuchten Straftaten sowie dem Stand des Verfahrens Rechnung zu tragen (BGE 132 I 21 E. 3.2).

2.2.

2.2.1. Die Staatsanwaltschaft geht beim Beschuldigten von Kollusionsgefahr aus. Es bestehe die Gefahr, dass der Beschuldigte mit den weiteren Tatbeteiligten Kontakt aufnehmen könnte, was die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörde behindern oder verunmöglichen könnte. Die genaue Rollenverteilung und der genaue Tathergang seien nicht geklärt. Zwei mutmassliche Täter befänden sich in Untersuchungshaft und eine weitere Person sei flüchtig (act. 1 S. 3 f.).

2.2.2. Das Zwangsmassnahmengericht verneinte die Kollusionsgefahr mit der Begründung, dass das Risiko einer Kollusion stetig sinke, je weiter die Straftat zurückliege. Seit der in Frage stehenden Tat seien zweieinhalb Jahre vergangen. Es sei gerichtsnotorisch, dass bereits kurz nach dem Vorfall in [...] festgestanden habe, dass es sich dabei um Rache handeln könnte. Es sei daher nicht davon auszugehen, dass sich die Strafuntersuchung betreffend den Vorfall vom 19./20. Mai 2017 noch ganz am Anfang befinde. Der Beschuldigte sei als Opfer vor einigen Monaten über die Haftanordnung von H.\_\_\_\_\_ benachrichtigt worden (Art. 214 Abs. 4 StPO) und habe andere Personen, welche am Vorfall in [...] beteiligt gewesen seien, bereits warnen können. Zum jetzigen Zeitpunkt könne nicht (mehr) von Kollusionsgefahr ausgegangen werden (act. 23 S. 6 f. Erw. 6.1.).

2.2.3. In ihrer Beschwerde sowie in der Ergänzung derselben führt die Staatsanwaltschaft aus, die Vorinstanz verkenne, dass der Beschuldigte bis anhin gar keinen Grund gehabt habe, Kollusionshandlungen vorzunehmen. Der Beschuldigte sei erst am 24. September 2019 mit den Tatvorwürfen des Angriffs vom 19./20. Mai 2017 konfrontiert worden und davor habe er nicht gewusst, dass diesbezüglich gegen ihn ermittelt werde. Überdies gehe die Vorinstanz fehl in der Annahme, dass sich die Kollusionsgefahr lediglich auf Absprachen vor einer allfälligen Festnahme beziehe. Die Kollusionsgefahr umfasse

auch Kollusionshandlungen in Bezug auf Absprachen unter Berücksichtigung der aktuellen Aktenlage und konkreten Tatvorwürfe. Die Kollusionsgefahr falle bei mehreren Tatbeteiligten eines Verbrechens grundsätzlich auch nicht einfach durch Zeitablauf dahin. Würde man den Ausführungen der Vorinstanz folgen, so wäre Untersuchungshaft aufgrund mangelnder Haftgründe bei einer Vielzahl von Ermittlungen ausgeschlossen, welche erst nach Monaten oder Jahren aufgeklärt werden könnten (act. 26, act. 31).

### 2.3.

2.3.1. Das Argument der Vorinstanz, es könne zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr von Kollusionsgefahr ausgegangen werden, da in den zweieinhalb Jahren nach dem Vorfall im Club Y. \_\_\_\_\_ bereits Kollusionshandlungen stattgefunden hätten, ist nicht stichhaltig. Wie die Staatsanwaltschaft zutreffend ausführt, müsste bei dieser Argumentation bei den wohl meisten Delikten die Kollusionsgefahr verneint werden, da grundsätzlich immer unmittelbar nach Tatbegehung die Möglichkeit besteht, kollusive Handlungen vorzunehmen, ausser die Täterschaft wird in flagranti erwischt. In den meisten Fällen ist es vielmehr so, dass in einer Strafuntersuchung die hinreichenden Verdachtsmomente für die Beantragung von Untersuchungshaft erst zu einem späteren Zeitpunkt ermittelt werden können.

2.3.2. Beim vorliegend zu untersuchenden (schweren) Gewaltdelikt ist derzeit von drei Angreifern auszugehen, wobei gemäss den Darstellungen der Staatsanwaltschaft noch ein Angreifer flüchtig ist. Hierbei handelt es sich mutmasslich um J. \_\_\_\_\_ (act. 2/1 S. 9 Fragen 37, 40). Der Beschuldigte gibt in seiner Einvernahme vom 24. September 2019 an, J. \_\_\_\_\_ sowie K. \_\_\_\_\_ zu kennen und überdies wusste er zu berichten, dass sie [wohl gemeint die Gebrüder ] mit der Familie H. \_\_\_\_\_ Probleme gehabt hätten (act. 2/1 S. 8 Frage 30). Damit ist davon auszugehen, dass sich der Beschuldigte mit dem noch flüchtigen J. \_\_\_\_\_ absprechen könnte, wenn er auf freiem Fuss wäre.

2.3.3. Entgegen den vorinstanzlichen Erwägungen ist davon auszugehen, dass sich die Strafuntersuchung betreffend den Angriff im Club Y. \_\_\_\_\_ vom 19./20. Mai 2017 noch am Anfang befindet. Aus den Akten geht hervor, dass H. \_\_\_\_\_ seine den Beschuldigten belastenden Aussagen am 19. September 2019 tätigte (act. 2). Zudem legt die Staatsanwaltschaft plausibel dar, dass der Beschuldigte erst am 24. September 2019 mit den Tatvorwürfen des Angriffs in [...] konfrontiert wurde und er bis anhin nicht wusste, dass diesbezüglich gegen ihn ermittelt wird. Davon musste er aufgrund seiner eigenen Angaben auch nicht ausgehen, denn schliesslich willigte er auf Geheiss von H. \_\_\_\_\_ dazu ein, auf eine Strafanzeige zu verzichten (act. 2/1 S. 4 unten und S. 5 insbesondere Frage 11: "Seit ich gesagt habe, dass ich keine Anzeige mache, kam er auch nicht mehr in meinen Club", S. 9 Frage 39). Es ist mit der Staatsanwaltschaft davon auszugehen, dass sich der Beschuldigte in Sicherheit wähnte und bis anhin keinen Grund hatte, Kollusionshandlungen vorzunehmen. Dies ist insbesondere auch deshalb bedeutsam, weil der mutmassliche Angriff vom 19./20. Mai 2017 [resp. die Schlägerei gemäss Darstellung des Beschuldigten] vordem Club Y. \_\_\_\_\_ stattfand (act. 2/1 S. 4). Demnach ist davon auszugehen, dass noch weitere Personen die Geschehnisse beobachteten und auch auf diese Personen eingewirkt werden könnte.

2.3.4. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass der Beschuldigte in der Strafuntersuchung betreffend den versuchten Mord vom 3. Oktober 2018 ■ laut Vorinstanz ■ bereits vor einigen Monaten über die Haftanordnung von H. \_\_\_\_\_ informiert wurde.

Denn wie bereits dargelegt, ist gestützt auf die verfügbaren Akten davon auszugehen, dass die Beteiligten diese Angelegenheit "unter sich" haben regeln wollen. Dass H. \_\_\_\_\_ in der Strafuntersuchung betreffend den versuchten Mord vom 3. Oktober 2018 aussagt und damit nicht nur den Beschuldigten im vorliegenden Verfahren sondern vielmehr auch sich selber schwer belastet, musste der Beschuldigte bis zu seiner Festnahme nicht einmal vermuten (vgl. act. 2/1 S. 10 Frage 44 ["H. \_\_\_\_\_ ist intelligent, dass er dies nun so macht ( )"]).

Nach dem Gesagten ist aus heutiger Sicht und entgegen den vorinstanzlichen Erwägungen beim Beschuldigten von Kollusionsgefahr (i.S.v. Art. 221 Abs. 1 lit. b StPO) auszugehen. Die Vorinstanz hat bezüglich der konkreten Kollusionsgefahr beim Beschuldigten den Sachverhalt unvollständig festgestellt und infolgedessen auch das Recht unrichtig angewendet.

3.

3.1. Weiter ist zu prüfen, ob beim Beschuldigten auch von Fluchtgefahr (Art. 221 Abs. 1 lit. a StPO) auszugehen ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts braucht es für die Annahme der Fluchtgefahr eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass sich der Beschuldigte, wenn er in Freiheit wäre, der Strafverfolgung und dem Vollzug der Strafe durch Flucht entziehen würde. Die Schwere der drohenden Strafe darf als ein Indiz für Fluchtgefahr gewertet werden; sie genügt jedoch für sich allein nicht, um den Haftgrund zu bejahen. Vielmehr müssen die konkreten Umstände des betreffenden Falles, insbesondere die gesamten Verhältnisse des Beschuldigten, in Betracht gezogen werden (BGE 117 Ia 69 E. 4a, BGE 108 Ia 67 E. 3).

3.2.

3.2.1. Die Staatsanwaltschaft geht beim Beschuldigten auch von Fluchtgefahr aus. Der Beschuldigte sei kosovarischer Staatsangehöriger, im Kosovo aufgewachsen und verfüge gemäss eigenen Angaben im Kosovo auch über enge familiäre Beziehungen (Eltern, Geschwistern [act. 2/2]). Weiter gehe der Beschuldigte keiner geregelten Arbeitstätigkeit in der Schweiz nach. Gemäss seinen eigenen Angaben gehe er einer selbständigen Tätigkeit nach, welche er allerdings je nach gesundheitlichem Zustand nur in einem Teilzeitpensum von ungefähr 50 % ausübe (act. 26). Der Umstand, Inhaber eines Baugeschäfts zu sein, ohne über eine entsprechende Stellvertretung zu verfügen, genüge nicht, um von einer geregelten Arbeitstätigkeit auszugehen (act. 32). Dem Beschuldigten werde die Beteiligung an einem schweren Verbrechen vorgeworfen. Aus den dargelegten Gründen lägen konkrete Indizien vor, dass sich der Beschuldigte, sollte er auf freien Fuss gesetzt werden, dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion durch Flucht entziehe (act. 26).

3.2.2. Die Vorinstanz verneinte auch die Fluchtgefahr mit der Begründung, dass die kosovarische Herkunft des Beschuldigten und seine familiären Beziehungen zum Kosovo keine Fluchtgefahr zu begründen vermöchten. Überdies sei er bereit, seine Ausweisdokumente zu deponieren und sich regelmässig bei den Strafverfolgungsbehörden zu melden (act. 23 S. 7 Erw. 6.2.).

3.3.

3.3.1. Aus den Akten geht hervor, dass der Beschuldigte über intakte familiäre Beziehungen im Kosovo verfügt. Der Beschuldigte gab weiter an, dass er seit 20 Jahren in der Schweiz lebe. Seine Frau und seine Kinder seien auch hier. Es gehe ihm gesundheitlich nicht gut. Er arbeite 50 % auf dem Bau (selbständig erwerbend) und habe keinen Stellvertreter (act. 2/2

S. 3 insbesondere Fragen 2-5, S. 5). Seine Frau arbeite 100 %. Eine Tochter sei 17 Jahre alt und die Zwillinge seien 13 Jahre alt. Er werde aktuell von der Suva unterstützt. Ab 1. Oktober habe er einen Mitarbeiter (act. 13 S. 2 f.). Im vorinstanzlichen Verfahren liess der Beschuldigte durch seinen Verteidiger noch vortragen, bei einer Flucht müsse er seine Familie und sein mühsam aufgebautes KMU aufgeben, was er nicht wolle (act. 14 S. 7 Rz 23).

3.3.2. Nach dem Gesagten ist mit der Staatsanwaltschaft davon auszugehen, dass der Beschuldigte in der Schweiz über keine geregelte Anstellung verfügt. Offenbar betrieb der Beschuldigte in der Vergangenheit den Club Y. \_\_\_\_\_ in [...] sowie ein weiteres Nachtlokal in [...] (act. 2/1 S. 4 oben). Aktuell aber arbeitet der Beschuldigte 50 % auf dem Bau (ohne Stellvertreter). Bei diesem Sachverhalt kann von einem "mühsam aufgebauten KMU" nicht die Rede sein.

Erstaunlich ist, dass der Beschuldigte, obwohl er bereits seit 20 Jahren in der Schweiz lebt, kein oder nur wenig Deutsch spricht und für alle Einvernahmen sowie auch für die Verhandlung vor dem Zwangsmassnahmengericht auf eine Übersetzung in Albanisch angewiesen war. Ein grosser Teil seiner Familie lebt im Kosovo. Dem Beschuldigten wird die Beteiligung an einem schweren Gewaltdelikt vorgeworfen. Damit liegen konkrete Indizien vor, dass sich der Beschuldigte, sollte er auf freien Fuss gesetzt werden, der Strafuntersuchung durch Flucht in den Kosovo, wo er über ein intaktes Familiennetz verfügt und sich dort auch verständigen kann, entziehen könnte. Beim Beschuldigten ist derzeit ■ entgegen den vorinstanzlichen Erwägungen (act. 23 S. 7 Erw. 6.2.) ■ auch von Fluchtgefahr (i.S.v. Art. 221 Abs. 1 lit. a StPO) auszugehen.

4.

4.1. Weiter hat die Untersuchungshaft verhältnismässig zu sein (Art. 197 Abs. 1 lit. c und lit. d StPO). Konkretisiert wird der Verhältnismässigkeitsgrundsatz in Art. 237 Abs. 1 StPO. Gemäss dieser Norm ordnet das zuständige Gericht an Stelle der Untersuchungs- oder der Sicherheitshaft eine oder mehrere mildere Massnahmen (Ersatzmassnahmen) an, wenn sie den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen (BGE 140 IV 19 E. 2.1.2).

4.2. Seitens des Beschuldigten wird diesbezüglich beantragt, der Kollusionsgefahr, soweit sie überhaupt vorliege, mit einem Kontaktverbot zu begegnen, was das mildere und gleichermassen wirksame Mittel sei. Überdies könne gegenüber ihm eine Ausweis- und Schriftensperre angeordnet werden und er könne sich täglich bei der Kantonspolizei Glarus melden (act. 38 S. 8 Rz 25 ff.).

Die Staatsanwaltschaft beantragt die Anordnung von Untersuchungshaft für einweilen einen Monat. Sie brauche genügend Zeit, um die ersten Ermittlungshandlungen durchzuführen, insbesondere müsse das Mobiltelefon sowie der Laptop des Beschuldigten ausgewertet werden und der Beschuldigte müsse mit diesen Ermittlungsergebnissen konfrontiert werden. Danach seien mehrere weitere Einvernahmen (auch Konfrontationseinvernahmen) durchzuführen (act. 1 S. 4 f.).

4.3. Der Fluchtgefahr könnte vermutlich aufgrund der Umstände [der Beschuldigte lebt mit seiner Familie in [...] und geht derzeit immerhin einer reduzierten Arbeitstätigkeit nach] mit den vom Beschuldigten vorgeschlagenen Ersatzmassnahmen wirksam begegnet werden.

Jedoch ist beim Beschuldigten auch von konkreter Kollusionsgefahr auszugehen. Um diese Kollusionsgefahr zu bannen, schlägt der Beschuldigte ein Kontaktverbot vor. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass sich K.\_\_\_\_\_ derzeit ebenfalls in Untersuchungshaft befindet (act. 2/1 S. 9 Fragen 37, 40) und daher bezüglich ihm nicht von Kollusionsgefahr auszugehen ist. Anders verhält es sich mit dem noch flüchtigen J.\_\_\_\_\_. Selbst wenn dem Beschuldigten verboten würde, J.\_\_\_\_\_ zu kontaktieren, ist es dennoch möglich, dass der Beschuldigte mit J.\_\_\_\_\_ kollusive Handlungen vornimmt oder gar auch auf weitere Personen, welche möglicherweise in der Nacht vom 19./20. Mai 2017 vor dem Club Y.\_\_\_\_\_ die Geschehnisse beobachteten, einwirkt. So kann ein Kontaktverbot zulasten des Beschuldigten nur gegenüber bestimmten Personen angeordnet werden (Art. 237 Abs. 2 lit. g StPO). Derzeit ist keine weitere Ersatzmassnahme ersichtlich, welche geeignet wäre, der konkreten Kollusionsgefahr wirksam zu begegnen.

Nach dem Gesagten ist für den Beschuldigten Untersuchungshaft anzuordnen. Die von der Staatsanwaltschaft beantragte Frist von einem Monat ist unter Berücksichtigung der vorzunehmenden Ermittlungshandlungen [Auswertung Mobiltelefon und Laptop des Beschuldigten, Durchführung (Konfrontations-)Einvernahmen] verhältnismässig.

5. Nach diesen Ausführungen ist die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gutzuheissen und ist für den Beschuldigten Untersuchungshaft einstweilen bis Mittwoch, 23. Oktober 2019, anzuordnen.

Der Beschuldigte ist darauf hinzuweisen, dass er bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Glarus jederzeit ein Haftentlassungsgesuch stellen kann (Art. 226 Abs. 3 StPO; Art. 228 StPO). Die Staatsanwaltschaft hat während dieser Haftdauer laufend zu überprüfen, ob nach wie vor Haftgründe bestehen.

IV.

1. Die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen hat im Endentscheid zu erfolgen (Art. 421 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühren sind zuhanden der das Strafverfahren abschliessenden Strafbehörde in Beachtung der Bemessungskriterien von Art. 6 der Zivil- und Strafprozesskostenverordnung festzusetzen und zu den Untersuchungskosten im Sinne von Art. 326 Abs. 1 lit. d StPO zu schlagen.

Nachdem der Beschuldigte einstweilen bis am 23. Oktober 2019 in Untersuchungshaft versetzt wird, ist auch über die vorinstanzlich getroffene Kostenregelung zu befinden (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die Gerichtsgebühr für das Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht ist gestützt auf Art. 8 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 8 Abs. 3 der Zivil- und Strafprozesskostenverordnung auf CHF 300.■ sowie für das Beschwerdeverfahren auf CHF 800.■ festzusetzen (Art. 8 Abs. 2 lit. b der Zivil- und Strafprozesskostenverordnung). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen (Art. 423 Abs. 1 StPO).

2. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten für seine im Beschwerdeverfahren getätigten Aufwendungen wird durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht bei Abschluss des Strafverfahrens festzusetzen sein (Art. 135 Abs. 2 StPO).

---

Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.